

aus  
 64 89 290 Hartglanzwachs  
 Ozokeru  
 Motanwachs. dopp. gebl. A+ST  
 Ceresin  
 64 89 310  
 bis  
 64 89 990 Mineralöle und Teerprodukte  
 72 18 000 Kaolin, geschlämmt  
 72 90 000 Sonstige Steine—Erden  
 7311 000 Gebrannter Kalk  
 73 13 000 Zement  
 73 14 100 Gips, gebrannt  
 73 15 000 Ziegelsteine  
 7316 000 Dachziegel  
 73 17 111 Beiderseitig besandete Teerdachpappe,  
 333 g/qm  
 73 17 112 do. 500 g/qm  
 73 90 000 Sonstige Baustoffe  
 74 11 000 Schamotteerzeugnisse  
 74 15110 Graphitschmelzriegel  
 74 15 990 Sonstige Graphitwa-en  
 75 12 000 Sanitäre Keramik ohne Steinzeug  
 75 13 100 Elektro- und technische Keramik, ohne Stein-  
 zeug  
 75 14 000 Keramische Röhren und Formstücke aus Stein-  
 zeug  
 75 16.120 Chemisches und säurefestes Steinzeug  
 75 17 000 Verkleidungsplatten  
 75 18 111 Elektrokorund, gekörnt  
 75 18 115 Edelporund, gekörnt  
 75 90 300 Kacheln  
 aus  
 76 20 310 Glasbausteine und Glasziegel, Prismenplatten  
 81 11 000 Schnittholz und Schwellen  
 81 15 000 Möbel  
 81 16 000 Standardhäuser, Baracken, Hallen und Kioske  
 aus  
 81 30 100 Blumenauer Holzbaukästen  
 81 89 400 Fässer aus Holz (außer Garnituren)  
 81 89 500 Kisten und Verschlüge aus Holz  
 aus  
 81 89 910 Holzstiele, gebündelt, Hobelbänke, Kleider-  
 bügel, Spankörbe  
 81 89 960 Imprägnierte Holzerzeugnisse  
 82 12 000 Zellwolle B  
 82 13 000 do. W  
 82 16 000 Pe-Ce-Faser  
 82 41 320 Pe-Ce-Gewebe  
 82 44 100 Florteppiche und Läufer  
 82 44 200 Sonstige Teppiche und Läufer  
 82 51 100 Fischereinetze  
 82 53 000 Webfilze  
 82 55 000 Reifenkord  
 83 13 610 Tisch-, Fußboden- und Wandbelag (einschließ-  
 lich Gradura)  
 84 14 000 Karton und Pappen  
 8415 000 Vulkanfiber  
 88 11 000 Derbnutzholz  
 88 13 000 Derbbrennholz  
 92 16 600 Milchzucker, raffiniert  
 92 23 200 Weißzucker aus Rüben  
 92 26 100 Kartoffelstärke  
 92 27 800 Sprit-Rektifikat  
 aus  
 92 89 000 Branntwein in Kesselwagen  
 08 11 000 Getreide und Hülsenfrüchte  
 08 12100 Ölf Früchte einschließlich Samen der Faser-  
 pflanzen  
 08 13 100 Kartoffeln  
 08 13 200 Zuckerrüben einschließlich Saatgut und Steck-  
 linge  
 08 13 300 Futterhackfrüchte einschließlich Saatgut und  
 Stecklinge  
 08 13 400 Gemüse, Saatgut und Pflanzen  
 08 14 130 Schafschwingsamen

08 18 120 Mohnkapseln  
 aus  
 08 18 130 Majoran  
 08 18 230 Maiblumenkeime  
 08 18 240 Moorbeetkulturen  
 08 18 250 Blumensamen  
 08 19 300 Baumschulenerzeugnisse  
 08 41 000 Pferde  
 08 42 000 Rindvieh  
 08 43 000 Schweine  
 08 44 000 Schafe und Ziegen  
 08 45 000 Kaninchen (ohne S.hlachtamchen)  
 08 47 000 Edelpelz.ere \* §

**Dritte Durchführungsbestimmung \***  
 zum Gesetz über die Schulpflicht in der Deutschen  
 Demokratischen Republik.

Vom 28. Juli 1954

Auf Grund des § 7 des Gesetzes vom 15. Dezember 1950 über die Schulpflicht in der Deutschen Demokratischen Republik (Schulpflichtgesetz) (GBl. S. 1203) wird im Einvernehmen mit dem Ministerium für Arbeit, dem Ministerium des Innern und dem Staatssekretariat für Berufsausbildung folgendes bestimmt:

§ 1

Der § 2 der Zweiten Durchführungsbestimmung vom 8. April 1954 zum Gesetz über die Schulpflicht in der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. S. 449) erhält folgende Fassung:

(1) Schüler, die nach achtjährigem Schulbesuch nicht das Ziel der 7. Klasse erreicht haben und nur bis zur 7. oder einer niedrigeren Klasse geführt wurden, sind in der Regel aus der Grundschule zu entlassen. Hierbei ist ein von der Abteilung Arbeit und Berufsausbildung des Rates des Kreises bestätigtes Arbeitsverhältnis nachzuweisen.

(2) Schüler, die das Ziel der 6. Klasse erreicht haben und im Jahre 1954 aus der Grundschule entlassen wurden, haben die Möglichkeit, Lehrverträge in solchen Berufen abzuschließen, die vorwiegend eine manuelle Tätigkeit erfordern. Die entsprechenden Berufe werden in einer Anweisung durch das Staatssekretariat für Berufsausbildung den Räten der Bezirke bekanntgegeben.

(3) Anträge von Erziehungsberechtigten auf weiteren Schulbesuch der Grundschule kann stattgegeben werden, wenn hierzu die Zustimmung des Pädagogischen Rates der Schule vorliegt. Die Entscheidung über die Entlassung oder den weiteren Schulbesuch wird in diesen Fällen von Kommissionen in den Kreisen gefällt.

§ 2

Der § 2 der Zweiten Durchführungsbestimmung zum Gesetz über die Schulpflicht in der Deutschen Demokratischen Republik wird hiermit außer Kraft gesetzt.

§ 3

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 28. Juli 1954

Ministerium für Volksbildung  
 I. V.: Dr. B o b e c k  
 Staatssekretär

\* 2. Durchfb. (GBl. S. 449)